

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2007/6/27 2006/04/0022

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.06.2007

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof
97 Öffentliches Auftragswesen

Norm

BVergG 2002 §103 Abs1;
BVergG 2002 §163 Abs1;
BVergG 2002 §174 Abs2;
BVergG 2002 §184 Abs2;
BVergG 2002 §20 Z42;
VwGG §33 Abs1;

Beachte

Serie (erledigt im gleichen Sinn):2007/04/0089 B 21. März 2011

Rechtssatz

Wird die Zuschlagsentscheidung zu Gunsten eines Alternativangebotes durch die spätere Zuschlagsentscheidung zurückgenommen, so steht seit Abweisung des gegen die spätere Zuschlagsentscheidung gerichteten Nachprüfungsantrages mit Bescheid fest, dass eine Zuschlagserteilung auf Grund der ursprünglichen Zuschlagsentscheidung nicht mehr in Betracht kommt. Seit diesem - nach Einbringung der Beschwerde gelegenen - Zeitpunkt fehlt der Bfin somit das Rechtsschutzbedürfnis hinsichtlich der Aufhebung des Bescheides betreffend Nichtigerklärung der ursprünglichen Zuschlagsentscheidung. Daran kann der Hinweis der Bfin auf ihr allenfalls zustehende Schadenersatzansprüche nichts ändern. Die gemäß § 184 Abs. 2 erster Satz BVergG 2002 als Voraussetzung für eine Schadenersatzklage normierte Feststellung der Vergabekontrollbehörde, dass wegen eines Verstoßes gegen dieses Bundesgesetz oder die hierzu ergangenen Verordnungen der Zuschlag nicht gemäß den Angaben in der Ausschreibung dem Angebot mit dem niedrigsten Preis oder dem technisch und wirtschaftlich günstigsten Angebot erteilt wurde bzw. ob der Widerruf wegen eines Verstoßes gegen dieses Bundesgesetz rechtswidrig war, könnte auch bei der von der Bfin angestrebten Aufhebung des angefochtenen Bescheides nicht erfolgen. Grundlage der das Vergabeverfahren beendenden (siehe § 103 Abs. 1 BVergG 2002) Zuschlagserteilung war nämlich nicht die hier gegenständliche (erste) Zuschlagsentscheidung, sondern die weitere Zuschlagsentscheidung. Eine Feststellung gemäß § 184 Abs. 2 BVergG 2002 könnte daher keinesfalls im (fortgesetzten) Verfahren über den gegenständlichen Nachprüfungsantrag ergehen. Aus den dargestellten Gründen war die Beschwerde wegen nachträglichen Wegfalls des Rechtsschutzbedürfnisses - ohne dass ein Fall der Klaglosstellung vorliegt - in sinngemäßer Anwendung des § 33 Abs. 1 VwGG als gegenstandslos geworden zu erklären und das Verfahren einzustellen (Hinweis B 18. März 2003, 2002/18/0120).

Schlagworte

Besondere Rechtsgebiete

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2007:2006040022.X03

Im RIS seit

20.12.2007

Zuletzt aktualisiert am

27.06.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>